

GESCHÄFTSORDNUNG (GeschO) für den Gemeinderat Taufkirchen

vom 14.09.2023

Der Gemeinderat gibt sich aufgrund Art.45 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	2
I. Der Gemeinderat.....	2
§ 1 - Zuständigkeit des Gemeinderates	2
II. Die Gemeinderatsmitglieder	3
§ 2 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	3
§ 3 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	4
§ 4 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	4
III. Die Ausschüsse.....	5
§ 5 - Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	5
§ 6 - Aufgaben, Nachprüfung.....	6
§ 7 - Jugendrat	8
IV. Der erste Bürgermeister	8
§ 8 - Vorsitz im Gemeinderat	8
§ 9 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	8
§ 10 - Einzelne Aufgaben	9
§ 11 - Vertretung der Gemeinde nach außen	11
§ 12 – Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	11
B. Der Geschäftsgang	12
I. Allgemeines.....	12
§ 13 - Verantwortung für den Geschäftsgang	12
§ 14 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
§ 15 - Öffentliche Sitzungen	12
§ 16 - Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Vorbereitung der Sitzungen	13
§ 17 - Einberufung.....	13
§ 18 – Tagesordnung, Anträge	13
§ 19 - Form und Frist für die Einladung	14
§ 20 – Schriftliche und elektronische Anfragen.....	15
III. Sitzungsverlauf.....	15
§ 21 - Eröffnung der Sitzung.....	15
§ 22 - Eintritt in die Tagesordnung.....	15
§ 23 - Beratung der Sitzungsgegenstände.....	16
§ 24 – Abstimmung, Geschäftsordnungsanträge	17
§ 25 - Wahlen.....	18
§ 26 - Anfragen	19
§ 27 - Ende der Sitzung.....	19
IV. Sitzungsniederschrift	19
§ 28 - Form und Inhalt	19
§ 29 - Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften.....	20
§ 30 – Beschlussvollzug	20
C. Schlussbestimmungen	20
§ 31 - Anwendbare Bestimmungen	21
§ 32 - Änderung, Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung	21
Anlage 1 zur Geschäftsordnung	22

A. Die GEMEINDORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Gemeinderat

§ 1- Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund eines Gesetzes oder kraft Übertragung durch den Gemeinderat im Rahmen dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall in die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils und Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde (Art.2 und 11 GO),
 2. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art.16 GO),
 3. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf.
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art.81 Abs.2 BayBO, für die der Gemeinderat im Einzelfall nach dem Aufstellungsbeschluss das gesamte Verfahren zur endgültigen Erledigung auf einen Ausschuss übertragen hat,
 5. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen und Planungsbeteiligungen (Flächennutzungsplanung, überörtliche Planungen wie Regionalplanung, Landesentwicklungsplanung oder gemeindeübergreifende Planungen und Projekte),
 6. allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebeschäftigten und beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinar-gesetz etwas anderes bestimmen,
 7. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen (Art.65 und 68 GO), Finanzplan (Art.70 GO),
 8. Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Entlastung (Art.102 GO),
 9. Entscheidungen im Sinne von Art.96 S.1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 10. hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art.88 GO),
 11. Entscheidungen über Bürgerbegehren nach Art.18a GO,
 12. Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
 13. Gewährung von Zuschüssen an ortsansässige Vereine, Einrichtungen und Organisationen,
 14. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A9, sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD,
 15. Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, (Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder Vorschlag von Schöffen, Vorschlag, Bestellung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen, Unternehmungen und Einrichtungen)
 16. Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, der Abschluss von Zweckvereinbarungen und Mitgliedschaften,

17. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
18. Partnerschaften zu Städten, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen oder Institutionen, auch im Rahmen der Integration,
19. Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO) gemäß der Satzung,
20. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
21. Vergaberichtlinien für gemeindliche Wohnungen,

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 2 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten nur die Art.48 Abs.1, 20 Abs.1-3, 56a, 49, 50 und 48 Abs.3 GO sowie Art. 47-49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art.46 Abs.1 S.2, Art.30 Abs.3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art.39 Abs.2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs.3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Ferner haben alle Fraktionen ein Recht auf Akteneinsicht, beschränkt auf einen Termin je Sachverhalt. Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Die Gründe für die Geheimhaltung sind schlüssig und nachvollziehbar darzulegen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist in allen Fällen gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 3 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind bis zur Behandlung in einer öffentlichen Sitzung interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn dem unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt wurde und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen durch Gemeinderatsmitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von der Anträge versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten die für öffentliche Sitzungen getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 - Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat mitzuteilen.
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art.33 Abs.1 S.5 GO). Absatz 1 S.3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

§ 5 - Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) Durch Satzung der Gemeinde wird festgelegt, welche Ausschüsse gebildet werden. Soweit gebildet, setzen sich diese wie folgt zusammen:
 - a) Bau- und Umweltausschuss (BUA) mit Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern,
 - b) Sozial- und Kulturausschuss (SoKA) mit Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern,
 - c) Werk- und Finanzausschuss (WFA) mit Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) mit 7 Mitgliedern.
- (2) In den Ausschüssen nach Absatz 1 sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art.33 Abs.1 GO).

Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilt. Haben mehrere Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleichen Zahlenbruchteils Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, bei danach gleichem Anspruch das Los.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen verändert.
- (3) Für die Mitglieder eines Ausschusses ist für den Fall ihrer Verhinderung jedes andere Mitglied der Fraktion/Ausschussgemeinschaft als Stellvertreter befugt.
- (4) Die Zuteilung von Sitzen nach Absatz 1 gibt der jeweiligen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft das Recht zur Benennung von Ausschussmitgliedern und deren Vertretern. Dies schließt nicht aus, dass von diesem Recht in der Weise Gebrauch gemacht wird, dass auch Mitglieder anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften benannt werden. Durch diese Handhabung wird keine Veränderung des Stärkeverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 herbeigeführt. Die Benennung von Ausschussmitgliedern oder deren Vertretern kann jederzeit von der betreffenden Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft geändert werden.
- (5) Art. 48 GO gilt entsprechend.
- (6) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art.103 Abs. 2 GO).
- (7) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art.32 Abs.5 GO) oder neue einrichten; das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 6 - Aufgaben, Nachprüfung

- (1) Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig (beschließend) anstelle des Gemeinderates, sofern sich dieser nicht eine Entscheidung im Einzelfall vorbehält.

Ob einem Ausschuss Angelegenheiten zur Vorberatung oder diese unmittelbar dem Gemeinderat vorgelegt werden (weil z. B. die Wichtigkeit einer Angelegenheit dies sinnvoll erscheinen lässt oder weil dadurch der Zeitablauf im Interesse der Gemeinde oder eines Dritten beschleunigt wird), entscheidet der erste Bürgermeister im Rahmen seiner Kompetenzen zur Festlegung der Tagesordnung in eigener Verantwortung.

- (2) Vorberatend tätige Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Angelegenheiten für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderates vorzubereiten; sie können einen Beschlussvorschlag unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen oder an ihrer Stelle die Angelegenheit direkt im Gemeinderat behandelt werden.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art.88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art.32 Abs.3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) Den Ausschüssen werden die nachfolgenden Aufgaben zugewiesen. Soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet, entscheiden sie bis zu den angegebenen Grenzen im Einzelfall beschließend, im Übrigen vorberatend:
1. Werk- und Finanzausschuss
 - a) Angelegenheiten der Eigenbetriebe (Art. 88 GO) gemäß der Betriebssatzung
 - b) Vorberatung des Haushaltsplanes
 2. Bau- und Umweltausschuss
 - a) Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Wegebbaus einschließlich Errichtung von Geh- und Radwegen, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung,
 - b) Grundsätzliche Fragen des Vollzugs des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (ausgenommen Straßenbenennungen), des Straßenverkehrsrechts und der Verkehrsplanung,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen sowie Planungsaufträgen, soweit die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist bis 500.000,-- €,
 - d) ab Übertragung durch den Gemeinderat das gesamte Verfahren zum Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung,
 - e) Vergabe von Aufträgen für Verfahren nach Bchst. d), soweit die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist,
 - f) Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 100.000,-- €,
 - g) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauvoranfragen, Bauanträgen und Befreiungen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Anlage 1) sowie
 - h) Straßengrundabtretungen und Bestellungen von Straßensicherungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen,
 - i) Straßengrunderwerbe bis 100.000,-- €, soweit die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist,
 - j) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte bei Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit negative Auswirkungen auf das Gemeindegebiet zu erwarten sind,
 - k) überplanmäßige Ausgaben in Bauangelegenheiten bis 500.000,-- €,
 - l) außerplanmäßige Ausgaben in Bauangelegenheiten bis 50.000,-- €,
 - m) Sicherung und Verbesserung der Naherholungswerte der Gemeinde,

- n) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 30% erhöhen,
- o) Entscheidungen in Umlegungsverfahren
- p) Angelegenheiten der Städtebauförderung

3. Sozial- und Kulturausschuss

- a) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe sowie alle sich aus diesbezüglichen Verträgen für die Gemeinde ergebende Zuständigkeiten,
- b) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- c) Angelegenheiten der Kultur-, Gemeinschafts- und Brauchtumpflege, soweit es sich nicht um Baumaßnahmen handelt,
- d) Einrichtung und Betrieb des Ritter-Hilprand-Hofes inklusive Restaurant,
- e) Wohnungsvergaben für gemeindliche Wohnungen (sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür gegeben sind)

4. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde
- b) Prüfung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb Wasserwerk,

- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs.4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 7 – Jugendrat

- (1) Der Jugendrat ist ein beratendes Gremium, das zu allen jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Empfehlungen erarbeitet. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für die die Gemeinde zuständig ist.
- (2) Die in dieser Geschäftsordnung für den ersten Bürgermeister und die Ausschüsse maßgeblichen Bestimmungen finden auf den Jugendrat keine Anwendung.
- (3) Die Grundlage für den Jugendrat beschließt der Gemeinderat in einer gesonderten Richtlinie.

IV. Der erste Bürgermeister

§ 8 - Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art.36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art.46 Abs.2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art.53 Abs.1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art.59 Abs.2 GO).

§ 9 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art.46 Abs.1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Mitarbeitern der Gemeinde übertragen (Art.39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Mitarbeiter im Sinne des Art.39 Abs.2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art.36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art.37 Abs.4, Art.43 Abs.3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art.56a GO).

§ 10 - Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit bis zu den angegebenen Grenzen im Einzelfall:
 1. laufende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art.37 Abs.1 S.1 Nr.1 GO),
 2. den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art.37 Abs.1 S.1 Nr.2 GO),
 3. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art.37 Abs.1 S.1 Nr.3 GO),
 4. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8,

5. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art.37 Abs.3 GO),
6. Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art.93 Abs.1 GO),
7. in Personalangelegenheiten:
 - a) Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Genehmigung bzw. Untersagung von Nebentätigkeiten,
8. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind sowie Vergaben für Maßnahmen oder Teilmaßnahmen eines Projektes, für die das zuständige Gremium die Realisierung beschlossen hat, soweit die Kostenschätzung eingehalten wird (dem zuständigen Gremium ist in diesem Fall über die Teilnehmer und das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu berichten), im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
9. Entscheidung über
 - a) den Erlass von Forderungen bis 5.000,-- €,
 - b) Niederschlagungen, Aussetzungen der Vollziehung, Stundungen,
 - c) überplanmäßige Ausgaben bis 20.000,-- €,
 - d) außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 S.1 GO) bis 10.000,-- €,
10. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, sofern die Gemeinde hieraus nicht finanziell abschließend belastet wird, im Übrigen bis zu einer Wertgrenze nach Ziffer 8,
11. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, sofern die Gemeinde hieraus nicht finanziell abschließend belastet wird, im Übrigen bis zu einer Wertgrenze nach Ziffer 8,
12. Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 4.000,-- €,
13. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die im ursprünglichen Auftrag in die Zuständigkeit von Gemeinderat oder Ausschuss fallen, die die ursprüngliche Auftragssumme einzeln um nicht mehr als 5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% erhöhen.
14. Aufnahme von Krediten im Rahmen der mit der Haushaltssatzung genehmigten Beträge
15. Stellen von Anträgen, die nicht zu unmittelbaren Verpflichtungen der Gemeinde über die Wertgrenzen nach Ziffer 8 führen.
16. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, sofern die Gemeinde hieraus nicht finanziell abschließend belastet wird, im Übrigen bis zu einer Wertgrenze nach Ziffer 8, sowie Vormerkungen, Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte, die zugunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind.
 Der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates oder Ausschüssen zum Abschluss von Verträgen und der Abgabe von Erklärungen gehört ohne Berücksichtigung der Wertgrenze oder der sonstigen Bedeutung zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters, wenn der Gemeinderat oder ein Ausschuss die Rahmenbedingungen zu Größe, Lage, Preis bzw. Preisrahmen und Fristen dabei festgelegt oder beschrieben hat und hiervon nicht oder nur unwesentlich, d.h. von Zahlenwerten oder Fristen um nicht mehr als 5% abgewichen wird.
17. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung die Wertgrenze nach Ziffer 8 nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

18. Messungsanerkennung sowie Auflassung bei Verträgen i.S.v. Ziffer 16, Löschungsbe-
willigungen, Pfandfreigaben und Rangrücktritte.
 19. Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich
Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie
die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert
voraussichtlich 50.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche
Bedeutung hat,
 20. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat
vorbehalten sind, insbesondere zu Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentli-
chem Versicherungswesen, Lastenausgleich,
 21. Abgabe von Erklärungen der Gemeinde nach Art. 57, 58 und 64 - 66 BayBO
(Bauantragsverfahren),
 22. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 für Sachverhalte mit unterge-
ordneter Bedeutung (vgl. Anlage 1) und nach § 144 BauGB,
 23. Anträge auf Verlängerung von Baugenehmigungen oder Vorbescheiden bei nicht ver-
änderter Sach- und Rechtslage,
 24. Bauanträge, die sich an die Festsetzungen von Genehmigungsbescheiden zu Anträ-
gen auf Vorbescheid halten,
 25. Angelegenheiten des Bodenverkehrs, bei denen eine Genehmigung der Gemeinde für
das jeweilige Rechtsgeschäft nicht erforderlich ist,
 26. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen anderer Stellen und zu Bauleitplänen be-
nachbarter Gemeinden, soweit keine negativen Auswirkungen auf das Gemeindege-
biet anzunehmen sind,
 27. Befreiungsanträge für Baumfällungen,
 28. Negativzeugnisse bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs.1 S. 3 BauGB).
- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs.1 der
Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht
bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
 - (3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 S.1 GO fallen,
werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art.37 Abs.2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur
selbständigen Erledigung übertragen.

§ 11 - Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der
Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art.38 Abs.1 GO) beschränkt sich auf den Voll-
zug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse,
soweit der erste Bürgermeister nicht zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des
Art.39 Abs.2 GO anderen Personen die Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur
Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art.39 Abs.2 Halbsatz 2 GO wird
die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 12 - Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art.39 Abs.1 S.1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art.39 Abs.1 S.2 GO weitere Stellvertreter in einer festgelegten Reihenfolge.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. Allgemeines

§ 13 - Verantwortung für den Geschäftsgang

Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden.

Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art.56 Abs.2, Art.59 Abs.1 GO).

§ 14 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art.47 Abs.1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art.47 Abs.2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art.47 Abs.3 GO).

§ 15 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art.52 Abs.2 GO). Die Nicht-Öffentlichkeit kann sich auch während der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes ergeben.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art.53 Abs.1 GO).

§ 16 - Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache sinnvoll oder erforderlich ist.

- (2) Zu öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen der Einladung oder durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes sinnvoll ist. Diese Personen sollen bei nichtöffentlicher Sitzung zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs.1 Nr.1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art.52 Abs.3 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann zulassen, dass nicht dem Gemeinderat angehörende Personen, wie z. B. ein Schriftführer oder Auszubildender, während nichtöffentlicher Sitzung anwesend sind; die Zulassung gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gemeinderates kein Widerspruch erhebt und die Verpflichtung gemäß Absatz 2 erfolgt ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17 - Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art.46 Abs.2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art.46 Abs.2 S.3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art.46 Abs.2 S.4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus Taufkirchen, Köglweg 3, statt. Als Sitzungstage sollen grundsätzlich der Dienstag und der Donnerstag vorgesehen sein. Sitzungsbeginn für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist in der Regel 19.00 Uhr, für öffentliche Sitzungen des Gemeinderates in der Regel 19.30 Uhr; die Einladung kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen. Die voraussichtlichen Sitzungstermine des Folgejahres sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Während der bayerischen Schulferien finden Sitzungen nur im dringlichen Ausnahmefall statt.

§ 18 – Tagesordnung, Anträge

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (2) Anträge von Gemeinderatsmitgliedern oder einer Fraktion/Ausschussgemeinschaft, die als Tagesordnungspunkt in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Anträge nimmt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, spätestens jedoch auf die Tagesordnung einer der nächsten 3 Sitzungen. Dies gilt nicht, wenn über den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten wurde und sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Sofern ein Antrag nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, wird der Antragsteller über die Gründe informiert.

- (4) Gehen Anträge verspätet ein, können sie vom ersten Bürgermeister nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie innerhalb der Ladungsfrist gestellt werden. Nach Ablauf der Ladungsfrist können sie nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gewahrt ist und
1. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht oder
 2. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat einer Behandlung mehrheitlich zustimmt; dringlich sind Angelegenheiten, die der Gemeinde oder Dritten einen Schaden oder Nachteil bei Nichtbehandlung zufügen.
- (4) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung in der durch Satzung bestimmten Art und Weise öffentlich bekanntzumachen (Art.52 Abs.1 GO). Der Tag der Sitzung zählt bei der Bemessung der Frist mit, nicht jedoch der Tag der Bekanntmachung.
Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird nachrichtlich in die Gemeinde-Homepage eingestellt.
Sätze 1 und 3 gelten für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung, allerdings mit der Maßgabe, dass - soweit erforderlich - insbesondere Namen oder Grundstücke in dem jeweiligen Tagesordnungspunkt anonymisiert werden.

§ 19 - Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden vom ersten Bürgermeister im Sinne der Nachhaltigkeit elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt und bis zum Sitzungsbeginn gekürzt werden. Nach Sitzungsbeginn bedarf es für Absetzungen und Änderungen eines Gremiumsbeschlusses.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Kalendertage für Dienstagssitzungen und 8 Kalendertage für Donnerstagssitzungen; sie kann zu Sondersitzungen und in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden. Den Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.

§ 20 – Schriftliche und elektronische Anfragen

- (1) Jedes ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied hat das Recht, in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den ersten Bürgermeister einzureichen, die es schriftlich oder elektronisch beantwortet wünscht.
- (2) Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf – soweit erforderlich – nur in einer kurzen Begründung erläutert werden.
- (3) Die Anfragen werden vom ersten Bürgermeister, soweit er sie nicht selbst beantwortet, an die zuständige Amtsleitung weitergeleitet. Dem fragestellenden Gemeinderatsmitglied ist unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu erteilen. Die Antwort ist der fragestellenden Person binnen sechs Wochen zukommen zu lassen.
- (4) Sollte die Frist nicht eingehalten werden können, ist, unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, bei dem fragestellenden Gemeinderatsmitglied Fristverlängerung zu beantragen und der voraussichtliche Termin für die endgültige Beantwortung mitzuteilen. Ist ein Beantwortungszeitpunkt nicht absehbar, ist das Gemeinderatsmitglied in zweiwöchigen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.
- (5) Alle Antworten sind gemeinsam mit der ursprünglichen Anfrage, dem gesamten Gemeinderat zur Kenntnis zuzuleiten.

III. Sitzungsverlauf

§ 21 - Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwendungen gegen die Tagesordnung.
- (2) Nach Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung wird anwesenden Gemeindegürgern Gelegenheit gegeben, zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden Anfragen und kurze Stellungnahmen zu richten.
- (3) Die Niederschriften über vorangegangene öffentliche Sitzungen werden im Ratsinformationssystem allen Gemeinderäten zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Genehmigung erfolgt in der Sitzung. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen wird grundsätzlich zur Sitzung in Papierform bereitgestellt.

§ 22 - Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art.52 Abs.2 S.2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung anders entscheidet. Wird ein Tagesordnungspunkt aus nichtöffentlicher Sitzung in die öffentliche Sitzung verschoben, erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung wegen der Information der Öffentlichkeit in der nächsten zu ladenden Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn, soweit für das allgemeine Verständnis der Beratung notwendig.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten im Gemeinderat, die in einem Ausschuss behandelt wurden, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige hinzugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 23 - Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art.49 Abs.1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge; er kann es wiederholt erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Gemeinderat zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Verwendung von Hilfsmitteln (wie Beamer usw.) ist zulässig. Benötigte technische Geräte werden auf Anforderung (spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung) von der Verwaltung, sofern vorhanden, zur Verfügung gestellt.

Zur Präsentation vorgesehene Bild- oder Tonbeiträge sind der Verwaltung und den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig, d.h. mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung zugänglich zu machen; Zugangstag und Sitzungstag zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Über die Zulassung und Verwendung des Beitrags entscheidet der Gemeinderat nach Aufruf des Tagesordnungspunktes.

- (5) Während der Beratung über einen Sitzungsgegenstand sind zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Änderungen oder Zurückziehung des zu beratenden Antrages durch den Antragsteller
 3. Zusätzliche Anträge zum Sachverhalt
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Eine Beratung über den zugrundeliegenden Sitzungsgegenstand findet nicht statt.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme dem Versammlungsleiter angezeigt. Der Vorsitzende erteilt dem Antragsteller eines Geschäftsordnungsantrags unverzüglich, spätestens nach dem laufenden Redebeitrag, das Wort, damit dieser seinen Antrag stellen kann. Einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste ist nur zulässig, wenn von jeder Fraktion/Ausschussgemeinschaft oder Gruppierung mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat oder die noch nicht zu Wort gekommenen Fraktionen oder Gruppierungen auf Wortmeldung verzichten. Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (8) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (9) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (10) Mitglieder des Gemeinderates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art.53 Abs.2 GO).
- (11) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

§ 24 – Abstimmung, Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen. Er vergewissert sich vor jeder Abstimmung über die Beschlussfähigkeit.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt - Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Vertagung der gesamten Sitzung (vor Eintritt in die Tagesordnung)
 - b) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (vor Eintritt in die Tagesordnung)
 - c) Sitzungsunterbrechung
 - d) Übergang zur Tagesordnung
 - e) Nichtbefassung mit einem Antrag, das bedeutet die Absetzung von der Tagesordnung ohne spätere Neuansetzung.
 - f) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes, das bedeutet die Zurückstellung weiterer Beratung und Beschlussfassung und Neuaufnahme in die Tagesordnung einer nachfolgenden Sitzung
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
 - h) Verzicht auf Aussprache, das bedeutet auf sofortige Beschlussfassung
 - i) Schluss der Rednerliste, das bedeutet keine neuen Wortmeldungen mehr zuzulassen, weil die für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte ausreichend dargelegt worden sind oder von einer weiteren Aussprache keine Förderung der Angelegenheit mehr zu erwarten ist.
 - j) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
 - k) Begrenzung der Redezeit
 - l) Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) Besondere Form der Abstimmung (z.B. namentliche Abstimmung)
 - n) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - o) (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
 - p) Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung
 - q) Wiederaufnahme der Sachdiskussion
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag / Beschlussvorschlag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt. Bei einfachen Fragestellungen kann der Vorsitzende auch die Anzahl der Nein-Stimmen abfragen und damit auf die Ja-Stimmen schließen.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder, wenn so beschlossen, durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art.51 Abs.1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art.48 Abs.1 S.2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25 - Wahlen

- (1) Für die Entscheidungen des Gemeinderates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art.51 Abs.3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit in einem gesondert abgeschirmten Bereich auszufüllenden Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 26 - Anfragen

Nach Erledigung oder als Bestandteil der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Gemeinderatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen und kurze Stellungnahmen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen im Sitzungsvorfeld der Verwaltung übermittelt werden, damit sie in der Sitzung sogleich beantwortet werden können. Ist dies nicht möglich, werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 27 - Ende der Sitzung

- (1) Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung soll spätestens um 23:00 Uhr geschlossen werden, sofern der Gemeinderat nicht eine Weiterführung der Sitzung oder die Behandlung einzelner noch ausstehender Tagesordnungspunkte beschließt.
- (2) Sofern Tagesordnungspunkte nicht behandelt, nicht von der Tagesordnung abgesetzt oder nicht in eine nächste Sitzung vertagt werden, gilt die Sitzung als abgebrochen. Eine abgebrochene Sitzung wird nach Möglichkeit an dem auf den Sitzungstag folgenden sitzungsfreien Wochentag (außer Freitag) fortgesetzt. Einer neuerlichen Einladung und öffentlicher Bekanntmachung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung spätestens am auf die Sitzung folgenden Arbeitstag den Gemeinderatsmitgliedern bekannt; bei öffentlichen Sitzungen wird die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde informiert.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28 - Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen geführt und an einer zentralen Stelle der Gemeindeverwaltung gesammelt.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates bei der Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art.54 Abs.1 S.3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art.54 Abs.2 GO).
- (4) Bestandteil der Niederschrift ist die Liste der anwesenden Sitzungsteilnehmer (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Verwaltung, Berichterstatter, Sachverständige).
- (5) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit hiervon ausgenommen. Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, bis zur Genehmigung der Niederschrift die Aufzeichnungen der Sitzungen abzuhören. Die Aufzeichnungen dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und werden nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.
- (6) Die Beschlüsse, der genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden in die Gemeinde-Homepage (Bürgerinformationssystem) eingestellt.
- (7) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald und soweit die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3). Die Inhalte dieser Beschlüsse sind der Niederschrift der öffentlichen Sitzung, in der die Bekanntgabe erfolgt, zu entnehmen.

§ 29 - Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art.54 Abs.3 S.2 GO).
- (2) Niederschriften werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten. Eine Einsichtnahme über das Ratsinformationssystem ist erst ab 01.05.2014 möglich.
- (4) Die Niederschriften des Rechnungsprüfungsausschusses können die Gemeinderatsmitglieder ausschließlich einsehen (Art.102 Abs.4 GO); sie werden nicht im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und Abschriften werden nicht erteilt.

§ 30 – Beschlussvollzug

- (1) Über vom Gemeinderat gefasste Beschlüsse sind Beschlussbücher zu führen. Die Beschlussbücher werden getrennt nach öffentlich und nichtöffentlich gefassten Beschlüssen geführt.
- (2) In das Beschlussbuch sind Ort und Datum der Sitzung, der Inhalt des Beschlusses sowie das Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Bei namentlichen Abstimmungen ist ein Verweis auf die namentliche Abstimmung und die entsprechende Niederschrift ausreichend.
- (3) Der Bearbeitungsstand ist bis zum vollständigen Vollzug in zusammengefasster Form durch die Verwaltung dem Gemeinderat vorzulegen; der vollständige Vollzug ist dort ebenfalls zu vermerken.
- (4) Die Vorlage erfolgt für die Monate Januar bis Juni bis 30. September desselben Jahres; für die Monate Juli bis Dezember bis 28. Februar des Folgejahres.
- (5) Die Beschlussbücher werden mindestens elektronisch im bestehenden Ratsinformationssystem geführt und sind für den Gemeinderat zugänglich.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 - Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen zum Gemeinderat sinngemäß. Die nicht in Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsmitglieder erhalten die Ladung und Tagesordnung sowie erstellte Vorberichte nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so kann der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

§ 32 - Änderung, Verteilung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung wird digital im Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt jede bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Taufkirchen, 18.09.2023


Ulrich Sander
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Geschäftsordnung (GeschO) für den Gemeinderat Taufkirchen vom ...05.2020

zu § 6 Abs. 4 Ziffer 2 g

Vorhaben von untergeordneter Bedeutung sind Verfahren, Bauvoranfragen, Bauanträge und Befreiungen, die sich auf folgende Sachverhalte beziehen:

- Einfriedungen, Sichtschutzzäune, Terrassentrennwände
- Stützmauern
- Aus-, Um- und Erweiterungsbauten geringen Umfangs
- Gartenhäuser
- Gartenanlagen (z.B. Swimmingpool)
- Feuerungsanlagen
- Dachgauben
- Liegende Dachfenster Änderungen der Dachfarbe Stellplätze und Garagen
- Wintergärten, sofern bereits im Gebiet genehmigt Nutzungsänderungen unbedeutender Ausprägung
- Überdachungen
- Nebenanlagen
- Werbeanlagen
- Genehmigungsfreistellungsverfahren
- Genehmigungsverfahren im Innenbereich, sofern sich das Bauvorhaben einfügt
- Ausnahmen von baurechtlichen Satzungen
- Befreiungen mit einer Überschreitung von bis zu 10% der Festsetzungen
- Verfahren, die weniger als 10% Mehrung der Baumasse/Geschossflächen einer bereits erteilten Genehmigung ausmachen
- Verfahren, die hinter dem Umfang bereits erteilter Genehmigungen oder beschlossenem Einvernehmen zurückbleiben oder nicht wesentlich abweichen,